



Allgemeine Geschäftsbedingungen Gültig ab 01. Januar 2008

I. Maßgebliche Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Besteller oder anderen Auftraggebern (nachfolgend beide „Besteller“ genannt), auch wenn auf sie bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Andere Bedingungen werden auch dann kein Vertragsinhalt, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Mit der Auftragserteilung an uns erkennt der Besteller unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

II. Angebote und Preise

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Angebote stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, aus der schriftlichen Auftragsbestätigung ergibt sich etwas anderes.

2. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder sonstige Vereinbarungen bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung, ebenso Vereinbarungen des Bestellers mit Reisenden, Vertretern und Beauftragten.

3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Daten sind für die Ausführung von Aufträgen nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Muster gelten in jedem Fall nur als ungefähre Qualitäts-, Ansichts- und Farbproben. Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% bleiben vorbehalten.

4. Wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, sind wir berechtigt, eine Vergütung für Beratungen, Modelle, Entwürfe und Berechnungen vom Besteller zu verlangen.

5. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten alle Preise ab Werk und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ausschließlich Verpackung.

6. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, betragen die Verpackungskosten 2,5% des Nettowertes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7. Unsere Preise sind errechnet auf Basis der bei der Auftragsbestätigung gültigen Materialpreise, Löhne, Wechselkursverhältnisse und Fremdkosten. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise auch bei Abschluss von Abrufaufträgen (Kontrakten) angemessen entsprechend der Veränderung der vorgenannten Parameter zu erhöhen. Anzahlungen oder Vorauszahlungen des Bestellers ändern hieran nichts.

8. Ist der Besteller Kaufmann, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen, es sei denn, die Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche sind von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden. Forderungsbetretungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

9. Eine etwaige Berichtigungsforderung zur Rechnung muss seitens des Bestellers schriftlich und spätestens eine Woche nach Zugang der Rechnung erfolgen, ansonsten gilt die Rechnung als vom Besteller anerkannt. Solange der Besteller Mängelbeseitigungsansprüche geltend macht, ist die Verjährung unseres Vergütungsanspruches gehemmt.

III. Lieferfristen

1. Liefer- und Ausführungsstermine sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich ausdrücklich bestätigt werden.

2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Genehmigungen, Freigaben, Materialbestellungen, Unterlagen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung; sie setzt unter anderem die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

3. Wir sind bemüht, die von uns angegebenen oder vereinbarten Liefer- und sonstigen Leistungsfristen einzuhalten. Ohne ausdrückliche Zusage haben die von uns genannten Fristen nur die Bedeutung, dem Besteller einen ungefähren Anhaltspunkt für die Leistung zu geben. Unsere Liefer- und sonstige Leistungsfrist verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, wenn der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Rückstand kommt und also selbst nicht ordnungsgemäß erfüllt.

4. Die Liefer- bzw. Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, also insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B.

Krieg, Handelsbeschränkungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten und für den Fall, dass wir in Verzug sind.

Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Nichterfüllung sind generell auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt; sie stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt, den der Besteller nachzuweisen hat.

5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so können wir 25% des vereinbarten Preises ohne Abzüge fordern, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Im Übrigen bleibt uns, wie auch bei Sonderanfertigungen oder Sonderlieferungen, die Geltendmachung eines höheren, nachzuweisenden Schadens auch hinsichtlich etwaiger Mehraufwendungen vorbehalten.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefer- bzw. Kaufsache bzw. des Liefergegenstandes geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

Für Lagerung in unserem Werk sind wir unabhängig vom Zahlungsverzug berechtigt, mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen, es sei denn, der Besteller weist geringere oder wir höhere Kosten nach.

Tritt der Besteller unberechtigt von dem erteilten Auftrag zurück, so können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, 25% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren, uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

6. Wir sind zu Teillieferungen befugt.

7. Bleibt der Besteller mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

2. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Preis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bzw. ab Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2 % Skonto.

Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung und endgültiger Gutschrift als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln und Schecks können dem Besteller die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet werden, die von ihm sofort zu zahlen sind. Weitere Kosten durch Scheck- und Wechselhergaben gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers.

Bei Erstaufträgen behalten wir uns vor, diese nur gegen Nachnahme oder Vorauskasse auszuführen.

3. Ist der Besteller Kaufmann, kommt er in Verzug, wenn er auf eine Mahnung, die nach Eintritt der Fälligkeit des Preises erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Besteller auch dann in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Besteller auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.

4. Verzugszinsen berechnen wir mit 7 % p. a. über dem jeweiligen EZB-Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir mit einem höheren Zinssatz belastet werden oder wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bezahlt, insbesondere auch ein Kontokorrentsaldo ausgeglichen und die gegebenen Wechsel und Schecks eingelöst sind. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache/Liefergegenstand zurückzu-



nehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache/Liefergegenstand durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache bzw. des Liefergegenstandes zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener oder nachgewiesener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Bei Eingriffen Dritter hinsichtlich der in unserem Eigentum stehenden Kaufsache/Liefergegenstand hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und unser Eigentum sowohl den Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Der Besteller haftet für den bei uns entstandenen Ausfall.

3. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache/Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem Schadensfall tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Bruttobetrag unserer Rechnungen) an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache/Liefergegenstand durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache/Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Mit-eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache/Liefergegenstand zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache/Liefergegenstand.

Wird die Kaufsache/Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache/Liefergegenstand zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so wird vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Besteller verpflichtet sich, uns Einblick in seine Unterlagen zu gewähren, soweit dies zur Ausübung unserer Rechte erforderlich ist.

5. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen ihm und seinem Abnehmer oder Dritten vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiter verkauft werden. Wir nehmen diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Beim Weiterverkauf muss er in seinen Rechnungen den Namen unseres Fabrikates aufführen.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VI. Entwürfe, Zeichnungen, Werkzeuge, Formen, technische Angaben, Muster

1. An Entwürfen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Formen und Vorrichtungen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche ausdrückliche Erlaubnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Zeichnungen und andere Unterlagen, die zu Angeboten gehören, sind auf Verlangen zurückzugeben, ferner auf jeden Fall dann, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Der Besteller darf auch keine Kopien behalten.

Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, die der Besteller uns übergeben hat, sichert dieser zu, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte, solche Gegenstände herzustellen oder zu liefern, so sind wir nicht verpflichtet, die Rechtslage nachzuprüfen, aber berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten und des entgangenen Gewinns vom Besteller zu verlangen.

Der Besteller verpflichtet sich außerdem, uns auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellungspflicht des Bestellers bezieht sich auch auf alle Schäden und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

2. Technische Angaben (z. B. Maße, spezifische Gewichte) in den Angeboten und Auftragsbestätigungen stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Für ihre Einhaltung wird keine Gewähr übernommen. Wir behalten uns Abweichungen von den Toleranzen nach den DIN- oder ISO-Normen vor.

3. Werden Werkzeuge oder Einrichtungen von uns oder in unserer Regie angefertigt, so hat der Besteller uns die Herstellungskosten zu erstatten, es sei denn, es wird ausdrücklich eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen. Die Werk-

zeuge oder Einrichtungen bleiben in unserem ausschließlichen Eigentum, es sei denn, es wird mit dem Besteller schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

VII. Mängelhaftung

1. Ist der Besteller Kaufmann, hat er erkennbare Mängel oder Falschliefereung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Lieferung durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Ist der Besteller nicht Kaufmann, hat er alle offensichtlichen Mängel oder Falschliefereungen innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige hat in jedem Fall vor Verarbeitung oder weiterer Verwendung zu erfolgen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Fristen nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Ist der Besteller Kaufmann, so hat auch diese Mitteilung mittels eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

2. Ist die Reklamation des Bestellers begründet, so hat der Besteller während eines Zeitraumes von 24 Monaten ab Übernahme des Liefergegenstandes nach unserer Wahl einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung. Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder können wir keine Ersatzlieferung vornehmen oder verzögert sich die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt diese in sonstiger Weise fehl, so kann der Besteller anstelle der Nachbesserung die Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.

Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache an einen anderen Ort, als den Erfüllungsort verbracht wurde. Ist der Besteller Kaufmann, so tragen wir in jedem Fall maximal die Hälfte der Kosten.

Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.

3. Wegen weitergehenden Ansprüchen und Rechten des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – haften wir nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit; die Ersatzpflicht ist generell auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Im Übrigen ist die Haftung auch bei Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, ausgeschlossen.

5. Für unsere Beratung, die den Kunden nicht von der persönlichen Prüfungspflicht befreit, wird keine Haftung übernommen.

6. Für die Funktion kundenseitig konfigurierter Geräte und den hierbei verwendeten Teilen wird keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Zulassungs- und Sicherheitsbestimmungen sowie deren Haftungsbestimmungen.

7. Bei Software gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller.

8. Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, unerlaubten Handlungen und Produkthaftung gegen uns und unsere Mitarbeiter werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder nicht durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist Straubenhardt-Conweiler, wenn der Besteller Kaufmann ist.

2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, als Gerichtsstand nach unserer Wahl das Amtsgericht Pforzheim oder das Landgericht Karlsruhe (auch Kammer für Handelssachen) vereinbart. Das gleiche gilt, wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers unbekannt ist oder dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat. Vorstehendes gilt auch für Scheck- und Wechselklagen. Wir können den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (insbesondere CISG), auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

IX. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.